

§ 6

Die Anlage 6 erhält folgende Fassung:

„Duval'sche Formel

$$x = \frac{100(a-b) - 100(18-14)}{100-b - 100-14} = 4,65\%$$

Dabei bedeutet:

X = gesuchter Abzugsprozensatz im Beispiel	4,65 %
a = ursprünglicher Wassergehalt im Beispiel	18%
b = Basiswassergehalt	14%

Beispiel:

Liefergewicht	1 000 kg
Schwarzbesatz	3%
Abzug für Schwarzbesatz bis zur Basisnorm	20 kg
Bearbeitungsschwund (0,5 %)	5 kg
Bereinigtes Liefergewicht	975 kg
Wassergehalt	18%
Abzug für Wassergehalt bis zur Basisnorm nach der Duval'schen Formel	45,3 kg
Abrechnungsgewicht	929,7 kg
Es ist auf volle Kilogramm auf- bzw. abzurunden.“	

§ 7

Diese Anordnung tritt am 1. Juni 1973 in Kraft und gilt für alle Verträge, die ab Ernte 1973 zu erfüllen sind.

Berlin, den 20. Oktober 1972

Der Minister
für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft

E w a l d

Anordnung Nr. Pr. 59/1*
— Erzeugerpreise für Milch —

vom 20. Oktober 1972

Zur Änderung der Anordnung Nr. Pr. 59 vom 17. Dezember 1970 — Erzeugerpreise für Milch — (GBl. II 1971 Nr. 15 S. 97) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Erzeugerpreise gelten bei Lieferungen der LPG (genossenschaftliche Produktion), VEG, GPG (genossenschaftliche Produktion), anderen sozialistischen und ihnen gleichgestellten Betriebe, kooperativen Ein-

* Anordnung Nr. Pr. 59 vom 17. Dezember 1970 (GBl. II 1971 Nr. 15 S. 97)

richtungen sowie der kircheneigen bewirtschafteten Landwirtschaftsbetriebe für die gesamte angelieferte Rohmilch (TGL-gerecht aufbewahrt und bereitgestellt), Landbutter und Milch mit zugesicherten Eigenschaften ab Hof (durchschnittliche Entfernung der Produktionsstätten bis zur vereinbarten Abnahmestelle) verladen. Bei Bestehen von örtlichen Milchsammel- und -kühlstellen kann zwischen den Vertragspartnern die gewichtsmäßige Entgegennahme der Rohmilch in den Milchsammel- und -kühlstellen vereinbart werden.“

§ 2

Der § 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10

Magermilchlieferungen

Die Molkereien sind verpflichtet, im Jahresdurchschnitt 40 % der auf das staatliche Aufkommen angelieferten Rohmilch mit natürlichem Fettgehalt in Form von Magermilch sowie Milcherzeugnissen für Futterzwecke bereitzustellen. Den milcherzeugenden Betrieben (LPG, VEG, GPG, andere sozialistische und ihnen gleichgestellte Betriebe, kooperative Einrichtungen, kircheneigen bewirtschaftete Landwirtschaftsbetriebe* und andere Tierhalter) wird ein Vorkaufsrecht von 30 % der auf das staatliche Aufkommen angelieferten Rohmilch mit natürlichem Fettgehalt eingeräumt. 5 % werden zentral bilanziert und vorrangig in Form von Käsmilch sowie anderen Magermilcherzeugnissen für Futterzwecke den Räten für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft der Bezirke und Kreise zur Förderung der weiteren Konzentration und Spezialisierung der Produktion zur Verfügung gestellt. Weitere 5 % sind durch die Räte für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft der Bezirke und Kreise für die Jungviehaufzucht und Läuferproduktion einzusetzen. Die jeweiligen Mengen an Magermilch, Buttermilch und anderen Milcherzeugnissen zu Futterzwecken sind in die Verträge über die Produktion, Lieferung und Abnahme von Milch aufzunehmen. Die Räte für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft der Bezirke sind berechtigt, das Vorkaufsrecht für spezialisierte Milchproduktionsbetriebe aufzuheben, wobei die bestehenden Vereinbarungen der planmäßigen Zusammenarbeit zwischen Milchproduktions- und Aufzuchtbetrieben zu beachten sind.“

§ 3

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1973 in Kraft und gilt für alle Verträge, die ab 1. Januar 1973 zu erfüllen sind.

(2) Gleichzeitig treten die §§ 4 und 12 der Anordnung Nr. Pr. 59 vom 17. Dezember 1970 — Erzeugerpreise für Milch - (GBl. II 1971 Nr. 15 S. 97) außer Kraft.

Berlin, den 20. Oktober 1972

Der Minister
für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft

E w a l d